

# Elterninformation „Offene Ganztagsgrundschule“

Das Betreuungsangebot der Offenen Ganztagsgrundschule wird in der St.-Antonius-Schule in Bevergern, in der St.-Anna-Schule in Dreierwalde, in der St.-Ludgerus-Schule in Hörstel und in der Sünthe-Rendel-Schule in Riesenbeck angeboten. **Träger der Maßnahmen ist die Ev. Jugendhilfe Münsterland oGmbH.**

## Angebotsumfang

- An allen Schultagen und an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) findet nach Unterrichtszeiten **bis 16.30 Uhr eine gesicherte Betreuung der Kinder durch Fachkräfte** statt. Die Kinder können ab 15.00 Uhr bis spätestens 16.30 Uhr abgeholt werden. Eine vorgezogene Abholzeit von 15 Uhr hat keine Auswirkungen auf den Elternbeitrag. Das pädagogische Freizeitprogramm wird auf die reguläre Abholphase 16.00 Uhr bis 16.30 Uhr ausgelegt.
- Alle außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung. Diese können neben **Hausaufgabenbetreuung** z. B. sein: Förderkurse, Theater-, Musik- o. Tanz-AG's, Bewegungs-, Spiel- und Kreativangebote.
- Die beitragspflichtige Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt mit der Anmeldung zur OGS. Die Ferienbetreuung findet an beweglichen Ferientagen, in den Osterferien, Herbstferien und mindestens drei Wochen in den Sommerferien statt. Für die Ferienbetreuung wird ein monatlicher Aufschlag erhoben.
- Der Schülerbusverkehr richtet sich nach den regulären Unterrichtszeiten. Für die Rückfahrt der an der Betreuungsmaßnahme beteiligten Kinder können keine zusätzlichen Busse eingesetzt werden, daher ist der Rücktransport im Bedarfsfall privat zu regeln.

## Aufnahme/Anmeldungen/Abmeldungen

- Der **Eingang der Anmeldung beim Fachdienst III/2 Bildung, Sport und Kultur der Stadt Hörstel über das Onlineportal** ist maßgeblich für die Platzvergabe.
- Anmeldefrist ist der **31. Januar** eines jeden Jahres für das kommende Schuljahr. Für jedes weitere Schuljahr ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- Bis zum Einschulungsjahrgang 2025/26 besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme. **Die Anmeldung ist freiwillig.** Mit der Zustimmung durch den Schulträger ist die **Teilnahme für die Dauer eines Schuljahres bindend. Eine tageweise Inanspruchnahme ist nicht möglich.** Schriftliche Abmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. **nicht** aufgrund von Stundenplanänderung).
- Ein Schulkind kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn das Verhalten des Schulkindes einen weiteren Verbleib nicht zulässt, an der Maßnahme nicht regelmäßig teilnimmt oder die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird.
- Darüber hinaus kann ein Schulkind ohne Rechtsanspruch von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn der Elternbeitrag trotz 2-facher Mahnung nicht gezahlt wird.

## Elternbeitrag

- **Die Beiträge und ggf. der Zusatzbeitrag für die Ferienbetreuung werden für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07. des Folgejahres) in 12 gleichen Monatsraten jeweils zum 15. des Monats erhoben.** Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten (z. B. feste Zeiträume während der Ferien) und durch evtl. Krankheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- **Geschwisterermäßigung:** Für das zweite Kind und weitere Kinder vermindert sich der Beitrag um die  **Hälfte**. Ergeben sich unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so verringert sich der niedrigere Beitrag um die Hälfte.
- Die Beitragspflichtigen sind für die Dauer der Beitragspflicht verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

## Mittagessen

- Die Kinder haben die Möglichkeit, an einem gemeinsamen **Mittagessen** teilzunehmen. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind nicht im Elternbeitrag enthalten, sondern werden gesondert vom Träger der Offenen Ganztagsgrundschule erhoben. **Eine Anmeldung erfolgt in der jeweiligen Offenen Ganztagsgrundschule.**
- **Geschwisterkinder zahlen nur einen halben Beitrag zum Mittagessen.** Die Stadt Hörstel übernimmt den ausgefallenen halben Essenbeitrag als Zuschuss. Ein Antrag ist hierfür nicht erforderlich.
- Für Kinder aus finanziell bedürftigen Familien gibt es **Fördermöglichkeiten im Bereich der Mittagsverpflegung.** Weitere Informationen geben die zuständigen Mitarbeiter im **Fachbereich Soziales / Jobcenter** der Stadt Hörstel.

## Hinweise zum Familieneinkommen (analog der Regelungen im Kindergartenwesen)

Berücksichtigt wird das gemeinsame Einkommen der Eltern/Erziehungsberechtigten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, wird nur dessen Einkommen angerechnet. Maßgebend ist das jeweilige Kalenderjahreseinkommen.

- Summe der Einkünfte gemäß Einkommenssteuergesetz
- Hinweis: Kindergeld wird **nicht** hinzugerechnet
- Steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen an den/die Erziehungsberechtigte/n und das Kind sowie öffentliche Leistungen für den/die Erziehungsberechtigte/n und das Kind zur Deckung des Lebensunterhaltes sind hinzuzurechnen, auch Einkünfte aus geringfügiger Tätigkeit (sog. Minijobs)
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Vermietung (auch Untervermietung) und Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Sonstige Einkünfte wie Renten- und Versorgungsbezüge, Unterhaltsleistungen von Angehörigen, Arbeitslosengeld I und II, Sozialhilfe nach SGB XII und Krankengeld
- Einkünfte aus einem Mandat, einem Beamtenverhältnis o. ä. Status sind um 10 % zu erhöhen

**Ohne Vorlage der verbindlichen Erklärung ist der Höchstbeitrag zu zahlen.** Eine einkommensbedingte Ermäßigung des Elternbeitrages ist durch **entsprechende Unterlagen nachzuweisen** (z. B. Einkommenssteuerbescheid, Bescheid über Arbeitslosengeld I oder II oder Sozialhilfe nach SGB XII, Wohngeldbescheid, Rentenbescheid, Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers, Nachweis über Unterhaltszahlungen, sonstige Nachweise).